

## **VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung**

*Antrag vom 6. Juni 2005*

**FDP-Fraktion (Sprecherin: Nietlispach Jaeger-St.Gallen)**

*Art. 9ter Abs. 1:*

Die Schulgemeinde, in der sich der Jugendliche aufhält, trägt die Kosten nach Abzug eines Bundesbeitrags und einer Beteiligung des Jugendlichen zu zwei Fünftels. Der Kanton trägt die verbleibenden Kosten.